

REGIONALGESETZ vom 28. April 1995, Nr. 3

Weitere Bestimmungen über die Verwaltungseinrichtungen des Friedensgerichts und andere Bestimmungen betreffend das Personal

DER REGIONALRAT

hat das folgende Gesetz genehmigt,

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES

beurkundet es:

Art. 1

1. Der koordinierende Friedensrichter übt in bezug auf das im Sinne des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1993, Nr. 9 dem von ihm geleiteten Amt zugeteilte Verwaltungspersonal die Befugnisse aus, die aus der funktionellen Dienstabhängigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 erwachsen.

Art. 2

1. Unbeschadet der Ausrichtungs-, Leitungs- und Kontrollaufgaben, die den in der staatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Organen zukommen, obliegt die Koordinierung der regionalen Zuständigkeiten betreffend die Tätigkeit der Friedensrichterämter, die sich im Gebiet der autonomen Region Trentino-Südtirol befinden, dem Sekretariat des Regionalausschusses.

2. Im Rahmen dieser Koordinierungstätigkeit kann das Sekretariat des Regionalausschusses bis zu insgesamt vier seiner eigenen Bediensteten den Friedensrichterämtern in den beiden Landeshauptorten zuweisen.

Art. 3

1. Die im Artikel 8 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1993, Nr. 9 auf den 31. Dezember 1994 festgelegte Frist wird um zwölf Monate aufgeschoben, und zwar ab der tatsächlichen Errichtung der Friedensgerichte.

2. Das Personal, das sich bei den Friedensrichterämtern im Überstellungsverhältnis befindet, kann nach sechs Monaten Dienst in genannter Position die Einstufung in den Einheitsstellenplan der Region beantragen.

3. In bezug auf das Personal gemäß Absatz 2 finden die in den Absätzen 3, 4 und 5 des Artikels 8 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 2. Mai 1993 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 4

1. Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1968 wird aufgehoben.

2. Das Personal, das zum 1. Februar 1995 im Sinne des Artikels 17 des Regionalgesetzes Nr. 20 vom 26. August 1968 Dienst leistet, kann auf Antrag in den Einheitsstellenplan der Region eingestuft werden, wobei von der Altersgrenze abgesehen wird, und zwar in den Grenzen der im Gesamtstellenplan verfügbaren Stellen und nach Bestehen von Eignungswettbewerben, die dem Personal der Region vorbehalten sind und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auszuschreiben sind.

3. Die Prüfungsprogramme und die Einzelheiten der dem Personal der Region vorbehaltenen Wettbewerbe nach Absatz 2 werden in den Wettbewerbsausschreibungen aufgrund der für den Zugang zu den jeweiligen Berufsbildern geltenden Verordnungen festgelegt.

4. Das zeitweilige Dienstverhältnis des zum 1. Februar 1995 im Dienst stehenden Personals wird bis zur Genehmigung der Rangordnungen der im Absatz 2 genannten Wettbewerbe verlängert bzw. erneuert, wobei von der Altergrenze abgesehen wird.

5. Der bei der Regionalverwaltung vor der Einstufung in den Stellenplan der Region geleistete Dienst gilt für rechtliche und besoldungsrechtliche Zwecke.

Art. 5

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region kundgemacht. Jeder, den es angeht, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und dafür zu sorgen, daß es befolgt wird.

Trient, den 28. April 1995

Der Präsident des Regionalausschusses
GRANDI

Gesehen:
Der Regierungskommissär
der Provinz Trient
Sottile

Anmerkungen zum Art. 1 Abs. 1

Das Regionalgesetz vom 2. Mai 1993, Nr. 9 betrifft «Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation der Friedensrichterämter»

Nachstehend wird der Wortlaut des Art. 6 «Friedensrichter» Abs. 2 des Legislativdekretes vom 16. März 1992, Nr. 267 betreffend «Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Abänderungen an bereits erlassenen Durchführungsbestimmungen» wiedergegeben:

«Das Verwaltungspersonal der Friedensrichterämter wird durch Regionalgesetz in die Stellenpläne des Personals der Region eingestuft, und zwar vorbehaltlich der funktionellen Abhängigkeit vom Friedensrichter und vom Koordinator nach Art. 15 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374.

REGIONALGESETZ
vom 28. April 1995, Nr. 3

Das Regionalgesetz gewährleistet auch die Beachtung der Grundsätze nach Abs. 4 und 6 und regelt die Einzelheiten für die Eingliederung in den Stellenplan, mit Vorrang des den ehemaligen Friedensrichterämtern zum 31. Dezember 1989 zugeteilten Personals.

Die Region besorgt außerdem die Bereitstellung der für die Tätigkeit der Ämter notwendigen Einrichtungen und Dienste.»

Der Wortlaut des Art. 15 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374 ist folgender:

«Sind dem Amt mehrere Richter zugewiesen, so nimmt derjenige von ihnen, der am längsten eine richterliche Tätigkeit ausgeübt hat, sonst der Dienstälteste in bezug auf den Tag des Dienstantritts oder bei gleichem Dienstalder an Jahren Älteste die Aufgaben der Koordinierung wahr.

Der Koordinator nimmt gemäß den Richtlinien des Obersten Rates der Gerichtsbarkeit und im Einklang mit den Anleitungen des Gerichtsrates die Zuweisung der Geschäfte vor und setzt jährlich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesgerichts die Tage und die Uhrzeiten der Verhandlungen für die Vorbereitung der Entscheidung und für die Erörterung der Rechtsstreitigkeiten fest, für die das Amt zuständig ist.»

Anmerkungen zum Art. 3 Abs. 1

Im Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1993, Nr. 9 wird verfügt:

«Um den Erfordernissen der Friedensrichterämter zu entsprechen, wird der Regionalausschuß ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1994 Bedienstete des Staates, der Autonomen Provinzen Bozen und Trient, der Landtage dieser Provinzen und des Regionalrates oder anderer öffentlicher Körperschaften in Anspruch zu nehmen, die gemäß der geltenden regionalen Gesetzgebung bei der Region abgeordnet sind.»

Das Inkrafttreten der Rechteinrichtung des Friedensrichters wird im Art. 13 des Gesetzdekretes vom 7. Oktober 1994, Nr. 571, umgewandelt in das Gesetz vom 6. Dezember 1994, Nr. 673 ab dem 1. Mai 1995 vorgesehen.

Anmerkungen zum Art. 3 Abs. 3

Es werden die Abs. 3, 4 und 5 des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1993, Nr. 9 angeführt:

«3. Die Einstufung wird auf Antrag der Betroffenen mit Beschluß des Regionalausschusses auf Grund der Unbedenklichkeitserklärung seitens der Zugehörigkeitsverwaltung nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten und nach Feststellung des einwandfrei geleisteten Dienstes beim zugewiesenen Amt verfügt, wobei die Anträge bei sonstigem Ausschluß binnen sechzig Tagen nach dem Halbjahr Dienst bei der Region einzureichen sind.

4. Das Personal wird in den Funktionsrang eingestuft, der dem Funktionsrang bzw. der Funktionsebene entspricht, der bzw. die bei der Herkunftskörperschaft bekleidet wurde und erhält das Berufsbild, das mit dem Herkunftsrang und -berufsbild übereinstimmt. Wo die Übereinstimmung der Obliegenheiten nicht gegeben ist, erhält das Personal das Berufsbild des Einstufungsranges, der den bei der Region ausgeübten Aufgaben entspricht oder ähnlich ist.

5. Die Einstufung wird gemäß den Einzelschriften nach Artikel 7 verfügt.

Der Art. 7 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1993, Nr. 9 besagt folgendes:

«Die Einstufung nach den vorstehenden Artikeln 5 und 6 wird in den Grenzen der Planstellen der entsprechenden Ränge und Berufsbilder des Einheitsstellenplanes des Personals der Region verfügt, wobei das bei der Herkunftskörperschaft erreichte Dienstalder für die dienst- und besoldungsrechtlichen Zwecke anerkannt wird. Dem im Einheitsstellenplan der Region eingestuftem Personal wird die für den entsprechenden Rang dieses Stellenplanes vorgesehene Besoldung zusätzlich zu den allfälligen gemäß Gesetz zustehenden Zulagen gewährt. Sollte die genannte Behandlung, einschließlich der Sonderergänzungszulage, niedriger als die bei der Herkunftskörperschaft bezogene sein, und zwar einschließlich der

REGIONALGESETZ
vom 28. April 1995, Nr. 3

Zulage nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1988, Nr. 221, so wird die Differenz als persönliche Zulage beibehalten und mit den zukünftigen allgemeinen Gehaltserhöhungen verrechnet.

Bei der Einstufung des Verwaltungspersonals der Friedensrichterämter mit Sitz in der Provinz Bozen wird nach dem Grundsatz vorgegangen, daß der Personalbestand im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen muß, wie sie aus den bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht.

Für das Personal nach Artikel 6, das darum ansucht, den Friedensrichterämtern in der Provinz Bozen zugewiesen zu werden, ist der Besitz der Bescheinigung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache entsprechend den verschiedenen Rängen gemäß Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen die Voraussetzung für die Einstufung in den Einheitsstellenplan der Region.»

Für das Personal gemäß Art. 6 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1993, Nr. 9 gilt folgendes:

«Das Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Kanzleien der Gerichtsämter der Region Trentino-Südtirol planmäßigen Dienst leistet, kann, mit Ausnahme des Personals im III. Funktionsrang und im IV. Funktionsrang, Berufsbild eines Fahrers von Sonderfahrzeugen, auf Antrag in den Einheitsstellenplan des Personals der Region eingestuft werden. Das Gesuch ist binnen dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen.»

Anmerkung zum Art. 4 Abs. 1

Das Regionalgesetz vom 26. August 1968, Nr. 20 betrifft «Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Regionalgesetzen vom 28. Dezember 1963, Nr. 38, vom 23. Januar 1964, Nr. 2 und Nr. 3, vom 11. Juli 1966, Nr. 11 sowie neue Bestimmungen für besondere Kategorien von Personal der Region».

Im Art. 17 wird vorgesehen:

«Um besonderen Diensterfordernissen zu begegnen, ist der Regionalausschuß ermächtigt, bis höchstens 20 vom Hundert der in den verschiedenen Laufbahnen freien Stellen Personal einzustellen, das die für die verschiedenen Stellenpläne der genannten Laufbahnen vorgeschriebenen Voraussetzungen oder Titel besitzt, wobei vom Alter der Bewerber abgesehen wird. Der Bruchteil einer Stelle wird als ganze Stelle berechnet.

Bei der prozentuellen Berechnung der freien Stellen der verschiedenen Laufbahnen nach dem vorhergehenden Absatz werden - für die mittleren und untergeordneten Laufbahnen - die Stellenvorbehalte zu Gunsten der durch Sondergesetze geschützten Kategorien berücksichtigt. Für die mittlere Laufbahn kann vom Besitz des Studientitels abgesehen werden, vorausgesetzt, daß der Bewerber eine praktische Prüfung in Maschineschreiben mit genügendem Erfolg besteht.

Das Anstellungsverhältnis des auf Grund dieses Artikels eingestellten Personals ist zeitweilig; es darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten und kann für weitere zwei Jahre verlängert werden.

Diesem Personal wird für die ganze Dauer des zeitweiligen Anstellungsverhältnisses die Besoldung zuerkannt, die für den Anfangsrank der Laufbahn, der es zugeteilt wird, vorgesehen ist, erhöht um die allfällige zweijährliche Gehaltsvorrückung.

Bei der Einstellung des Personals nach den vorhergehenden Absätzen wird das Verhältnis der Sprachgruppen berücksichtigt, wie sie im Regionalrat vertreten sind.

Die freien Stellen in den höheren und gehobenen Laufbahnen können für die Einstellung von Personal der mittleren Laufbahn genutzt werden.»